

## **Merkblatt für Privatpatienten und Beihilfeberechtigte**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie benötigen eine zahnärztliche Behandlung und möchten sich über die voraussichtlich entstehenden Kosten informieren.

Wir werden Ihnen für die mit Ihnen besprochenen zahnärztlichen Leistungen ein Honorar berechnen. Darüber hinaus berechnen wir Auslagen (Materialien und Dentallaborleistungen), die im Rahmen der Behandlung entstanden sind.

Dies geschieht auf der Grundlage der von der Bundesregierung am 22.10.1987 erlassenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), novelliert zum 01.01.2012, und der am 12.11.1982 erlassenen Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ, Stand 01.10.1996).

Mit diesen Rechtsverordnungen hat der Gesetzgeber die Grundlage für einen finanziellen Interessenausgleich zwischen Patient und Zahnarzt geschaffen.

Trotz angemessener Honorarbemessung nach den gültigen Vorschriften der GOZ und GOÄ durch den Zahnarzt, kann es im Einzelfall zu einem nicht erstattungsfähigen Selbstbehalt kommen. Dies kann durch den von Ihnen abgeschlossenen Krankenversicherungstarif (Leistungseinschränkungen und / oder prozentual vereinbarter Selbstbehalt) oder auch durch individuelle Vorschriften und Limitierungen Ihrer Erstattungsstelle (Beihilfestelle) verursacht sein.

Ihr behandelnder Zahnarzt kann Ihnen leider, durch die Vielzahl der unterschiedlichen Versicherungstarife und Versicherungsbedingungen sowie der für Bund und Länder unterschiedlichen Beamten- Beihilfevorschriften und ministeriellen Erlässe bedingt, unmöglich eine Auskunft über die zu erwartende Erstattungshöhe geben.

Um sich vorab über die Kosten (und zu erwartende Kostenerstattung durch Kostenträger) Ihrer Behandlung informieren zu können, erstellen wir Ihnen gerne eine Kostenvorausberechnung (Heil- und Kostenplan) für die bei Ihnen geplanten Maßnahmen.

Diese Kostenvoranschläge sind für alle Untersuchungs- und Behandlungsarten möglich und je nach Umfang in unterschiedlicher Höhe honorarpflichtig.